

**Forderungen der Staatseisenbahnbediensteten.**

Heute wird nachstehende Mitteilung verlautbart:

„Bekanntlich haben die Staatseisenbahnbediensteten in einem am 12. Juni d. J. überreichten Memorandum eine Reihe von Forderungen zur Verbesserung ihrer materiellen Lage vorgebracht. Diese Forderungen haben den Gegenstand von Verhandlungen im Staatsangestelltenausschusse des Abgeordnetenhauses im Monat Juli gebildet, die zu bestimmten Anträgen dieses Ausschusses führten, die aber seitens der Regierung nicht in vollem Umfang angenommen werden konnten. Da seitens der Interessenten darauf neuerlich an die Regierung herantreten wurde, fanden über Veranlassung des Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn v. Hussarek im Eisenbahnministerium unter Zuziehung von Vertretern des Finanzministeriums Besprechungen unmittelbar mit den Vertretern der Eisenbahnorganisationen statt, welche im wesentlichen zu folgendem Ergebnisse führten:

Die Zuzählung von 50 Prozent der Steuerzulage der ersten Familienklasse zum Ruhegenusse wurde auf alle Staatsbahnbediensteten ohne Unterschied der Dienstzeit ausgedehnt.

Ferner wurde die Zuzählung eines Teiles dieser Quote zu den normalmäßigen Witwen- und Waisenversorgungsgenüssen zugestanden.

Für die weiblichen Bediensteten (Bahnoffiziantinnen) wurden die ortsklassenmäßigen Zulagen entsprechend erhöht und dem Quartiergeldschema der Unterbeamten angepasst.

Gleichzeitig wurde den weiblichen Bediensteten die Begünstigung eingeräumt, daß 40 Prozent der Wiener ortsklassenmäßigen Zulage in die Provisionsbemessungsgrundlage eingerechnet werden.

Für verheiratete, jedoch kinderlose Arbeiter wurde eine neue Klasse der Steuerzulagen eingeführt.

Als ein Zugeständnis von besonderer Wichtigkeit und Tragweite für das Eisenbahnpersonal ist die Berechnung der Kriegsjahre für die Beförderung und Vorrückung zu bewerten. In Berücksichtigung des Umstandes, daß an die im ausführenden Betriebsdienste verwendeten Eisenbahnbediensteten während der Kriegszeit ganz besonders hohe Anforderungen gestellt werden mußten, wird nämlich diesen Bediensteten unter gewissen Voraussetzungen für jedes in die Kriegszeit fallende Kalenderjahr ein halbes Jahr zur Beförderung, beziehungsweise Vorrückung zugerechnet werden.

Einem langgehegten und wiederholt geltend gemachten Wunsche der Staatsbahnbediensteten wurde schließlich dadurch entsprochen, daß die Kündbarkeit des Dienstverhältnisses während der ersten fünf Jahre nach der statusmäßigen Einreihung auf gelassen wurde.“